Statuten des Vereins

CONmunity - Verein für Musik, Tanz, Videospiele und moderne Jugend- und Popkultur

verwaltung@conmunity.at 24.05.2024

Anmerkung: Sämtliche Bezeichnungen des Textes verstehen sich geschlechtsneutral, auch wenn fallweise zur besseren Lesbarkeit nur eine Geschlechterform gewählt wurde.

§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1. Der Verein trägt den Namen "Conmunity Verein für Musik, Tanz, Videospiele und moderne Jugend- und Popkultur".
- 2. Der Verein sitzt in 2601 Sollenau und erstreckt seine Tätigkeit auf den ganzen deutschsprachigen Raum.
- 3. Es ist keine Errichtung von Zweigvereinen beabsichtigt.

§2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Verbreitung moderner Jugend- und Popkultur, die Themen wie Musik, Tanz, Video-, Karten- Rollen-, und Brettspiele, diverse Kunst, Comics und Mangas, Filme und Serien, Fotografie, Bücher und kulturellen Austausch beinhaltet. Es wird darauf abgezielt, für alle Personen, die sich für diese Themen interessieren einen sicheren, diskriminierungsfreien und geselligen Raum zu schaffen und für einen toleranten und rücksichtsvolleren Umgang innerhalb der Fan-Gemeinschaft zu sorgen. Es soll das Wohlbefinden aller Personen, die in dieser Gemeinschaft tätig sind, als auch die Sicherheit und Kommunikation, innerhalb, als auch zwischen Fanclubs, Vereinen und anderen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, gefördert werden.

§3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
- 2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Veranstaltungen;
 - b. Versammlungen und Mitgliedertreffs;
 - c. Informationsabende und Diskussionsrunden;
 - d. Vorträge, Workshops und Schulungen;
 - e. Wettbewerbe:
 - f. Quantitative Umfragen und qualitative Interviews;
 - g. Öffentlichkeitsarbeit und dem Publizieren informativer und interessanter Inhalte auf Sozialen Medien oder einer eigenen Website;
 - h. Unterstützen von Veranstaltungen oder anderen Projekten von natürlicher oder juristischer Personen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- 3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;

- b. Spenden;
- c. Erbschaften und Vermächtnisse;
- d. Sammlungen;
- e. Sponsorings;
- f. Öffentliche Subventionen;
- g. Unterstützungen von Privatpersonen und Unternehmungen;
- h. Werbeeinnahmen;
- i. Erträgnisse aus einschlägigen Veranstaltungen und anderen vereinseigenen Unternehmungen.

§4: Arten der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in temporäre, ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2. Für die jeweiligen Arten der Vereinsmitgliedschaft gilt folgendes:
 - a) Temporäre Vereinsmitglieder unterstützen den Verein nur kurzfristig, bis zu einem vorab-vereinbartem Termin, lediglich durch ihre freiwillige Aushilfe bei Vereinstätigkeiten. Nach Ablauf des vereinbarten Termins erlischt die Mitgliedschaft.
 - b) Ordentliche Mitglieder sind jene Mitglieder, die sich sowohl durch ihre Mitarbeit, als auch der Zahlung der Mitgliedsbeiträge voll an der Vereinstätigkeit beteiligen.
 - c) Außerordentliche Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit allein durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
 - d) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden.
- 3. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ist nur den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.

§5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Natürliche Personen müssen dafür das Mindestalter von 16 Jahren erreicht haben.
- 2. Zur Aufnahme in den Verein als temporäres, ordentliches oder außerordentliches Mitglied muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt werden. Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahren dürfen dem Verein nur mit der Unterschriftsleistung ihrer Eltern beitreten, wobei diese die Haftung für die Mitgliedsbeiträge übernehmen müssen. Falsche oder unrichtig erteilte Angaben im Aufnahmeantrag führen zum automatischen Verlust der Mitgliedschaft.

- 3. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aufnahme von temporären, ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- 4. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von außerordentlichen, ordentlichen und Ehrenmitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Präsidiums durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Präsidium erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme der Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- 5. Die Mitgliedsbeiträge sind im Jahr der Mitgliedschaft für das jeweilige Halbjahr fällig, in welchem die Mitgliedschaft zur Gänze besteht. Eine Mitgliedschaft besteht ab einer Dauer von 4 Monaten "zur Gänze". Die Beitrittsgebühr ist einmalig zu Beginn einer Mitgliedschaft zusätzlich zum ersten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Personen, die aus dem Verein ausgetreten sind haben bei Wiedereintritt ebenfalls die Beitrittsgebühr zu entrichten.

§6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2. Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder kann der Austritt nur am Ende jedes Halbjahres (30. Juni und 31. Dezember) erfolgen. Er muss dem Präsidium mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder digital via Mail an die aktuelle E-Mail laut Statuten mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder das Absendedatum maßgeblich. Das austretende Mitglied hat seine Aufgaben an das Präsidium abzugeben und sämtliche ihm vertrauten Vereinsgegenstände zurückzugeben.
- 3. Bei temporären Vereinsmitgliedern erfolgt der Austritt automatisch am, auf dem Aufnahmeantrag vereinbarten, Austrittsdatum.
- 4. Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Präsidium auch wegen grober oder erneuter Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- 2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3. Ordentliche Mitglieder sind dazu berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und in dieser abzustimmen.
- 4. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- 5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 6. Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von dem Präsidium beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und § 10), das Präsidium (§ 11, § 12 und § 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§9: Die Generalversammlung

- 1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung;
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG);

- d. Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 (2) dritter Satz dieser Statuten);
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 (2) letzter Satz) binnen vier Wochen statt.
- 3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels E-Mail, Online-Nachrichtendienst oder telefonisch einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium (§ 9(1) und § 9(2) lit. a-c), durch die Rechnungsprüfer (§ 9(2) lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (§ 9(2) lit. e).
- 4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich, telefonisch, verbal oder per E-Mail einzureichen.
- 5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeund stimmberechtigt. Jedes Vereinsmitglied hat genau eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist unzulässig.
- 7. Vereinsexterne Personen, sowie temporäre- oder Ehrenmitglieder können zu Beratungszwecken zur Generalversammlung geladen werden. Diese Personen sind teilnahmeberechtigt, haben jedoch keinerlei Stimm- oder Wahlrecht und dürfen nur unter Genehmigung des Präsidiums teilnehmen.
- 8. Die Generalversammlung beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte aller eingeladenen stimm- und wahlberechtigten Personen anwesend ist.
- 9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vereinspräsident, in dessen Verhinderung deren Stellvertretung. Sollte auch diese verhindert sein, so führt ein, mindestens einen Tag zuvor bekannt gegebenes, mit den Aufgaben betrautes, Mitglied den Vorsitz.

§10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein;
- e. Entlastung des Präsidiums;
- f. Vorschlagen von Ehrenmitgliedern;
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11: Präsidium

- 1. Das Präsidium ist das Leitungsorgan des Vereins und besteht aus mindestens drei, maximal sechs Mitgliedern, und zwar aus Präsident, Schriftführer und Kassier (und ggf. den entsprechenden Stellvertretern).
- 2. Im Falle der Verhinderung der einzelnen Präsidiumsmitglieder gilt folgendes;
 - a) Präsidiumsmitglieder werden grundsätzlich von ihren jeweiligen Stellvertretern vertreten. Sollte auch dieser vertreten sein, so gelten §11(2b-c)
 - b) Für den Fall, dass es keinen Präsident-Stellvertreter gibt, wird der Präsident im Falle seiner Verhinderung vom Kassier oder dessen Stellvertretung vertreten. Sollte auch dieser verhindert sein, wird er vom Schriftführer oder dessen Stellvertretung vertreten.
 - c) Für den Fall, dass es keinen Schriftführer-Stellvertreter gibt, wird der Schriftführer vom Präsidenten oder dessen Stellvertretung vertreten. Sollte auch dieser verhindert sein, wird er vom Kassier oder dessen Stellvertretung vertreten.
 - d) Für den Fall, dass es keinen Kassier-Stellvertreter gibt, wird der Kassier vom Präsidenten oder dessen Stellvertretung vertreten. Sollte auch dieser verhindert sein, wird er vom Schriftführer oder dessen Stellvertretung vertreten.
- 3. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein

anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

- 4. Das Präsidium wird auf unbestimmte Zeit gewählt; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.
- 5. Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen.
- 6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 7. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 8. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung Person in Stellvertretung.
- 9. Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung, (§ 11(10)) und Rücktritt (§ 11(11))
- 10. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.
- 11. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts das gesamte Präsidium an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (§ 11(2)) eines Nachfolgers wirksam.
- 12. Bei Sitzungen des Präsidiums dürfen zu Beratungszwecken sowohl Vereinsmitglieder, welche nicht teil des Präsidiums sind, als auch vereinsexterne Personen teilnehmen. Diese Personen sind zwar teilnahmeberechtigt, erhalten jedoch keinerlei Stimm- oder Wahlrecht. Die Teilnahme erfolgt nach der Genehmigung aller teilnehmenden Präsidiumsmitglieder.

§12: Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit kontinuierlicher Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- 2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9(1) und § 9(2) lit. a-c dieser Statuten;
- 4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 7. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 8. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern;
- 9. Führen einer aktuellen Mitgliederliste;
- 10. Sicherstellung und Gewährleistung des Schutzes aller personenbezogenen Daten;
- 11. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- 12. Festsetzen der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren.

§13: Besondere Obliegenheiten der einzelnen Präsidiumsmitglieder

- 1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer und der Kassier unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2. Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Präsidiumsmitglieds.
- 3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13(2) genannten Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.

- 4. Bei Gefahr im Verzug ist der Vereinspräsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.
- 6. Der Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums.
- 7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertretungen nach §11 (2)

§14: Rechnungsprüfer

- 1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben das Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11(9); § 11(10); § 11(11) und §11(12) sinngemäß.

§15: Schiedsgericht

- 1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das

Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Im Falle einer freiwilligen oder behördlichen Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks ist dieses Vermögen für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Soweit dies möglich und erlaubt ist, soll es einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§17: Sonderregelungen für digitale Generalversammlungen

- 1. Die Generalversammlung kann, sofern eine Versammlung aufgrund sämtlicher Umstände nicht möglich ist, als virtuelle Konferenz auf einem, durch das Präsidium gewählten, Medium für (Online-) Telefonate oder Videochats stattfinden.
- 2. Ist es einem Teilnehmer nicht möglich, an einer realen Generalversammlung teilzunehmen, so kann dieser in Ausnahmefällen durch Bewilligung des Präsidiums via Sprachchat akustisch zugeschalten werden.
- 3. Die Identitäten der Teilnehmer von virtuellen Versammlungen muss durch geeignete Maßnahmen überprüft werden.
- 4. Bei Problemen einzelner Teilnehmer wird, sofern eine Abstimmung stattfindet, abgewartet, bestehen die Probleme länger als 5 Minuten wird die Abstimmung ohne die entsprechenden Teilnehmer fortgesetzt. Die betroffenen Teilnehmer verlieren dadurch automatisch ihr Stimmrecht bei Abstimmung, die während ihrer Abwesenheit durchgeführt werden. Kann ein Teilnehmer während der

Generalversammlung seine technischen Probleme lösen so ist er ab dem Zeitpunkt wieder Stimmberechtigt ab dem er der Generalversammlung wieder beiwohnen kann.

5. Abstimmungen werden in elektronischer Form durchgeführt. Bei anonymen Abstimmungen wird vom Verein ein geeignetes System zur Verfügung gestellt.